



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

14. November 2022

Seite 1 von 18

An den  
Vorsitzenden  
des Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herr Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

71.03.01.04-000041-HE2023

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

An die  
Vorsitzende  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Frau Carolin Kirsch MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Auskunft erteilt:

Frau Michels

Telefon 0211 5867-3298

Telefax 0211 5867-3220

nicole.michels@msb.nrw.de

An die  
Vorsitzende des  
Unterausschuss „Personal“  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Frau Carolin Kirsch MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

## **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)**

Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 16. November 2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die am 10. November 2022 eingegangenen Fragen der Fraktionen der FDP und der SPD zum Entwurf des Haushaltsplans 2023 für den Einzelplan 05, Haushalt für Schule und Bildung, beantworte ich wie folgt:

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

## A. Fragen der FDP-Fraktion

### 1. Lehrkräftebedarf

a. **Wie ist der aktuelle Ist-Stand bei der Besetzung von Lehrkräftestellen (Stand November 2022)? (Bitte nach Schulform aufschlüsseln)**

**Antwort:**

Die haushaltsrechtliche Besetzung wird jeweils zum Quartal im Rahmen der Meldungen an das Ministerium der Finanzen ausgewertet. Die letzte Auswertung erfolgte zum 1. Oktober 2022.

Kapitel	Planstellen	Stellen für	Summe
		Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer	Planstellen
	<b>IST</b>	<b>IST</b>	<b>Ist</b>
	<b>2022</b>	<b>2022</b>	<b>2022</b>
05 300- Schulen gemeinsam	14.640,60	0,00	14.641
05 300 TG 72	3.289,70	0,00	3.290
05 300 TG 74	332,50	0,00	333
05 300 TG 76	312,90	0,00	313
05 300 TG 78	50,00	0,00	50
05 310- Grundschule	31.130,95	4.095,00	35.226
05 320- Hauptschule	3.293,94	0,00	3.294
05 330- Realschule	8.886,99	3,00	8.890
05 340- Gymnasium	27.595,43	0,00	27.595
05 350- Sekundarschule, Primus	3.744,66	144,00	3.889
05 360- Weiterbildungskolleg	921,58	0,00	922
05 380- Gesamtschule	20.772,77	381,00	21.154
05 390- Förderschule, Inklusion	19.126,43	1.261,89	20.388
05 410- Berufskolleg	19.333,77	120,00	19.454
Epl. insgesamt	153.432,22	6.004,89	159.437,11

Die Zahl der besetzten Planstellen/Stellen wird sich erfahrungsgemäß durch das Einstellungsverfahren zum 1. November 2022 erhöhen.

b. **Wie gestaltet sich der Mittelabfluss (Haushalts-Ist) aufgrund nicht besetzter Stellen?**

**Antwort:**

Zum Stichtag 31. Oktober 2022 stellen sich die Ist-Ausgaben wie folgt dar:

Aktive Personalausgaben 2022 nach Kapiteln (Obergruppe 42)				
--	--	--	--	--

Einzelplan	Kapitel	Ansatz fortgeschrieben incl. NT 2022	vorl. Ist 2022 Stand 31.10.2022	Differenz***
05 - Ministerium für Schule und Bildung	05 075- Zentren für schulpraktische Lehrerbildung- Fachleiter	126.573.400	0	126.573.400
	05 300- Schulen gemeinsam	1.086.247.600	152.980.839	933.266.761
	05 310- Grundschule	2.074.657.100	2.085.136.421	-10.479.321
	05 320- Hauptschule	414.703.600	284.312.393	130.391.207
	05 330- Realschule	661.779.000	629.633.942	32.145.058
	05 340- Gymnasium	1.728.123.800	1.726.422.511	1.701.289
	05 350- Sekundarschule, Primus	165.596.200	268.139.337	-102.543.137
	05 360- Weiterbildungskolleg	64.051.400	62.911.980	1.139.420
	05 380- Gesamtschule	1.355.050.800	1.480.821.798	-125.770.998
	05 390- Förderschule, Inklusion	1.180.473.800	734.328.237	446.145.563
	05 410- Berufskolleg	1.446.354.200	1.258.958.984	187.395.216
Zwischensumme		10.303.610.900	8.683.646.441	1.619.964.459

Die Übersicht berücksichtigt nicht, dass zum Ende des Kalenderjahres Umbuchungen zu Lasten der Kapitel 05 075, 05 300 und 05 390 erfolgen.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 1 zu Kapitel 05 300 Titel 422 01, zu Kapitel 05 075 Titel 422 10 und Nr. 1 zu Kapitel 05 390 sind die Personalmittel entsprechend dem Einsatz der Lehrkräfte den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 zu erstatten.

**c. Von welchem Lehrkräfteangebot gehen Sie für das kommende Schuljahr aus? Welches ist tatsächlich besetzter Stellen für das Haushaltsjahr 2023 kann Ihren Annahmen zufolge erreicht werden?**

**d. Wie hoch ist der jährliche Saldo sowie der kumulierte Saldo aus Lehrkräfteangebot und Lehrkräftebedarf in den Schuljahren 2022/23 sowie 2023/24?**

**Antwort:**

In der derzeit veröffentlichten Lehrkräftebedarfsprognose erfolgt im Ergebnis ein Abgleich zwischen der Zahl der voraussichtlich auf dem Arbeitsmarkt verfügbaren grundständig ausgebildeten Lehrkräfte (Lehrkräfteangebot) und der Zahl der künftig zu besetzenden Lehrerstellen (Einstellungsbedarf jeweils in den fünf Lehrämtern).

Für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 wurde folgendes prognostiziert:

Jahr	Lehrkräfteangebot		Einstellungsbedarf		Saldo aus aus Lehrkräfteangebot und Einstellungsbedarf	
	jährlich	kumuliert	jährlich	kumuliert	jährlich	kumuliert
	Personen				Personen	
<b>Der Lehrkräftearbeitsmarkt für das Lehramt an Grundschulen</b>						
2022/23	1.400	1.400	2.330	2.330	-900	-900
2023/24	1.600	3.000	2.030	4.360	-500	-1.400
<b>Der Lehrkräftearbeitsmarkt für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Sek I)</b>						
2022/23	1.100	1.100	1.550	1.550	-500	-500
2023/24	1.100	2.200	1.580	3.130	-500	-1.000
<b>Der Lehrkräftearbeitsmarkt für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Sek II)</b>						
2022/23	3.400	3.400	590	11.440	2.800	2.800
2023/24	3.400	6.800	1.200	12.630	2.200	5.000
<b>Der Lehrkräftearbeitsmarkt für das Lehramt an Berufskollegs</b>						
2022/23	500	500	510	4.680	-30	-30
2023/24	500	1.000	780	5.460	-300	-330
<b>Der Lehrkräftearbeitsmarkt für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung</b>						
2022/23	1.000	1.000	870	6.920	100	100
2023/24	1.000	2.000	850	7.770	200	300

Die seinerzeit bei der Erstellung der Lehrkräftebedarfsprognose getroffenen Annahmen werden derzeit im Zuge einer Neuerstellung geprüft. Dabei sind insbesondere die aktuelle Schülerzahlentwicklung, die Entwicklung der Berufsaustritte und die Entwicklung in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in den Blick zu nehmen.

Die Zahl der besetzten Stellen im Schuljahr 2023/24 kann nicht valide vorausberechnet werden. Diese Zahl ist u.a. abhängig von der tatsächlichen Bedarfsentwicklung (Schülerzahl) und den Berufsaustritten, vom Verlauf der künftigen Einstellungsverfahren, in denen auch nicht grundständig ausgebildete Lehrkräfte (Seiteneinstieg, sonstiges pädagogisches Personal) zum Zuge kommen können sowie von der Wirkung, die weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtssituation bis dahin entfalten werden.

**e. Wie hoch ist der Anteil der im Haushalt 2023 angesetzten Stellen, die aus früheren Haushalten ausfinanziert werden (z.B. für Talentschulen und aus dem Masterplan Grundschule) und wie hoch ist der Anteil der mit dem Haushaltsentwurf 2023 zusätzlich neu geschaffener Stellen? (Bitte nach Schulform aufschlüsseln)**

**Antwort:**

Die Anteile der neuen Stellen im Haushaltsentwurf 2023, die aus früheren Haushalten ausfinanziert werden, an den insgesamt zusätzlich bereitgestellten Stellen, können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

Schulform	Zweckbindung	Anteil
05 340 Gymnasium	Vorgriffsstellen -alt-	19,64%
05 300 Schulen gemeinsam	Unterrichtsversorgung geflüchteter Schülerinnen und Schüler -neu-	52,06%
05 310 Grundschule	Masterplan Grundschule -alt-	7,85%
05 390 Förderschule	MPT Förderschule -neu-	1,96%
05 390 Förderschule/ Inklusion	Inklusion -alt-	12,35%
05 300 Talentschule	Talentschule-alt-	0,71%
05 300 Offene Ganztagschule	Offenen Ganztagschule -neu-	5,34%
05 075 Fachleiter	Fachleiter -neu-	0,09%

**f. Mit Blick auf die Lehrkräftegewinnung haben wir auch den EP06 im MKW durchgesehen: Dort sind rund 20 Mio. EUR für die Neuschaffung von Studienplätzen veranschlagt. Wie viele Studienplätze sollen damit an jeweils welchen Standorten zusätzlich geschaffen werden und auf welchen Zeitraum bezieht sich die Schaffung der Studienplätze? Können wir für die kommenden Haushaltsjahre mit weiteren Aufwüchsen rechnen?**

**Antwort:**

Die Landesregierung beabsichtigt – über die Erhöhungen in der vergangenen Legislaturperiode hinaus – eine grundsätzliche Erhöhung der Studienplatzkapazitäten. Die näheren Planungen zur Ausgestaltung der Erhöhung sind noch nicht abgeschlossen.

**2. Digitale Ausstattung: Der Bund stellt im Förderprogramm des Digitalpakts Schule in einer Zusatzvereinbarung Mittel für die IT-Administration zur Verfügung. Wie gestaltet sich der Mittelabfluss in Nordrhein-Westfalen? Wie unterstützt die Landesregierung zusätzlich zu den Bundesmitteln die Schulen bei der Wartung und Administration von digitaler Ausstattung sowie beim Ausbau digitaler Infrastruktur?**

**Antwort:**

Die digitale Ausstattung der Schulen ist gem. § 79 SchulG Aufgabe des Schulträgers. Für Wartung und Betrieb der IT-Ausstattung gilt gemäß Supportvereinbarung von 2008 die Aufgabenteilung, dass das Land für den so genannten First-Level-Support in den Schulen zuständig ist, während die Kommunen den so genannten Second-Level-Support gewährleisten.

Mit der Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule zur Förderung von Administratorinnen und Administratoren für Schulen werden die Schulträger bei der Finanzierung der Administration der IT-Infrastruktur von Schulen im Sinne des DigitalPakt Schule bis Ende 2024 unterstützt. Mit Stichtag zum 30. September 2022 haben die Schulträger im Förderprogramm des DigitalPakt Schule im Rahmen der Zusatzvereinbarung „IT-Administration“ rund 45 Mio. Euro beantragt.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, den IT-Support an Schulen zu professionalisieren. Das ist allerdings nur im Rahmen einer Verständigung mit den kommunalen Spitzenverbänden möglich.

### **3. Ganztag: Wie hoch ist der Anteil der Landesmittel an den 40 Mio. EUR von Bund und Land für den Investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung im Haushaltsjahr 2023?**

#### **Antwort:**

Ab 2026 wird ein aufwachsender Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter gelten. Die Umsetzung in Landesrecht wird vorbereitet.

Um die Länder und Kommunen bei der Gewährung dieses Anspruchs zu unterstützen, werden den Ländern gemäß Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) bzw. Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) Investitionsmittel des Bundes zum investiven Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.

Durch die Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulinder“ wurden bereits 750 Mio. Euro („Beschleunigungsmittel“) an die Bundesländer ausgebracht.

Weitere 2,75 Mrd. Euro werden durch den Bund zur Verfügung gestellt. Das Gesetz sieht eine max. Förderung 70 v.H. vor.

Dies entspricht gem. Verteilung nach Königsteiner Schlüssel einer Förderung von 579.587.800 Euro (70 Prozent, Bundesanteil) für NRW. 30 v.H. sind von Land und Kommunen zu tragen.

Mit dem Haushaltsentwurf 2023 wird ein Bundesanteil von 35 Mio. Euro angenommen. Das Land hat Vorsorge im Umfang von 5 Mio. Euro getroffen.

Grundlage für die Förderung wird eine Verwaltungsvereinbarung (noch nicht abgeschlossen, Stand 11. November 2022) zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Zur Umsetzung bedarf es dann noch einer Förderrichtlinie, mit der auch festgelegt werden wird, wie hoch der von den Kommunen zu erbringende Eigenanteil sein wird. Die Landesregierung wird die entsprechenden Abstimmungsprozesse unverzüglich einleiten, sobald die Ausgestaltung der Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen ist.

**4. Welche Verwaltungsleistungen aus dem Zuständigkeitsbereich des MSB betreffen die Maßnahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG), die mit rund 1,97 Mio. EUR im EP05 ausgewiesen werden?**

**Antwort:**

Für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) auf Landesebene werden den beteiligten Ressorts bisher finanzielle Mittel auf Landes- und Bundesebene zur Verfügung gestellt. Diese werden bisher zentral durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie bewirtschaftet. Zur Finanzierung der im Rahmen der Umsetzung des OZG notwendigen Maßnahmen stehen in der eigens hierfür eingerichteten Titelgruppe 71 im Kapitel 14 200 im Einzelplan 14 in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 Mittel in einer Gesamthöhe von rd. 84,9 Mio. Euro zur Verfügung. Ein wesentlicher Teil dieser Mittel wird zum einen für die Umsetzung und Entwicklung von Online-Diensten bereitgestellt, die in die Vollzugsverantwortung von Land und Kommunen und damit in der unmittelbaren Umsetzungsverpflichtung des OZG liegen. Zum anderen werden diese Mittel für die Entwicklung, Implementierung und Bereitstellung von zentralen Plattformsystemen zum Betrieb der Online-Dienste (zentrales Kommunalportal.NRW und Serviceportal.NRW) eingesetzt. Diese Finanzierungen laufen am 31. Dezember 2022 aus. Kosten für Wartung und Pflege der Systeme sind hierin nicht enthalten.

Das OZG sieht vor, dass die Leistungen bis zum Ende des Jahres 2022 umgesetzt werden sollen. Ab dem Jahr 2023 müssen die einzelnen Ressorts eigene Haushaltsmittel bereitstellen.

Die veranschlagten Mittel sind vorgesehen für Pflege und Wartung, Betrieb, Entwicklung und Weiterentwicklung sowie, sofern in Anspruch genommen, direkt zuzuordnende Kosten eines EfA-Dienstes (Einer für Alle)

von OZG-Umsetzungsleistungen. Dies betrifft z.B. AFBG Digital, Digitale Zeugnisse, Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise und aus anderen Bundesländern sowie Lehramtsreferendariat (SEVON 2.0).

**5. Für die Weiterentwicklung von LOGINEO sind im Haushaltsentwurf fast 23 Mio. EUR veranschlagt. Nun haben Sie kürzlich mitgeteilt, LOGINEO komme auf den Prüfstand. Wie hoch ist der Anteil der Mittel, der für den „Zukunfts-Check“ von LOGINEO aufgewendet wird?**

**Antwort:**

Im Rahmen des Zukunftschucks sind für 2022 und 2023 insgesamt Ausgaben in Höhe von 120.000 Euro vorgesehen. Davon entfallen auf das unabhängige wissenschaftliche Institut Fraunhofer FOKUS ca. 90.000 Euro. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach dem jeweiligen Aufwand, so dass der tatsächliche Aufwand erst nach Abschluss des Zukunftschucks beziffert werden kann.

## B. Fragen der SPD-Fraktion

### **1. Multiprofessionelle Teams**

*„Im Förderschulkapitel kommen noch 125 Stellen für Multiprofessionelle Teams hinzu (insgesamt 375) und für die Neuausrichtung der Inklusion werden 517 Planstellen und 300 Stellen für Multiprofessionelle Teams eingerichtet.“ Sprechzettel von Ministerin Feller, S. 19*

**a.) Welche Berufsgruppen sind genau bei multiprofessionellen Teams gemeint?**

**Antwort:**

Die Berufsgruppen, die für den Einsatz in multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen und Förderschulen vorgesehen sind, sind in den jeweiligen Erlassen sowie den ergänzenden Hinweisen zum Bewerberkreis dargestellt (jeweils in der Anlage angefügt).

**b.) Welche Eingruppierung ist für die multiprofessionellen Teams geplant?**

**c.) Werden die multiprofessionellen Teams nach Tarifverträgen bezahlt?**

**Antwort zu den Fragen b.) und c.):**

Auf die im Landesdienst tätigen Beschäftigten finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen, die zur Mitarbeit in Multiprofessionellen Teams an Förderschulen und im Gemeinsamen Lernen eingestellt werden, sind pädagogisches Personal gemäß § 58 Schulgesetz und Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L. Die Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2. Abhängig von der individuellen Qualifikation der Fachkräfte ergibt sich daraus eine Eingruppierung von Entgeltgruppe 10 (einschlägiges Hochschulstudium), Entgeltgruppe 9a (Erzieherinnen/ Erzieher mit staatlicher Anerkennung oder Berufsausbildung mit Meisterprüfung) und Entgeltgruppe 8 (durch Berufserfahrung erworbene Qualifikation).

**d.) Oder werden diese Stellen für multiprofessionellen Teams auch ausgeschrieben ähnlich wie bei OGS?**

**Antwort:**

Stellen für multiprofessionelle Teams werden auf der Internetseite [www.andreas.nrw.de](http://www.andreas.nrw.de) ausgeschrieben.

## **2. Ferienprogramm**

*„Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass in diesem Ansatz erstmalig 1,3 Mio. EUR für die Ferienbetreuung von Schülerinnen und Schülern gebundener Ganztagsförderschulen in den Bereichen Körperliche und Motorische Entwicklung (KME) und Geistige Entwicklung (GE) enthalten sind. Die Förderpauschale beträgt 8.500 EUR.“ Sprechzettel von Ministerin Feller, S. 21*

**a.) Wie und durch wen wird die Ferienbetreuung für diese SuS umgesetzt?**

**Antwort:**

Das Verfahren befindet sich derzeit in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration im Entwicklungsprozess, so dass keine abschließenden Aussagen getroffen werden können. Im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung sollen diese Mittel erstmals im Haushaltsentwurf 2023 verankert werden und

sind ein Beitrag des Ministerium für Schule und Bildung im Kontext zum Aufbau dieser Maßnahmen. Ziel ist es, den gebundenen Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperlich Motorische Entwicklung Spielräume zu verschaffen, um bedarfsgerechte Angebote zu ermöglichen. Darüber hinaus gilt es, auch entsprechende inklusive Angebote für diese Zielgruppe zu finanzieren und zu organisieren.

**b.) Gibt es bei den Ferienprogrammen die gleichen Förderträger wie bei OGS?**

**Antwort:**

Derzeit ist eine Ausbringung der Mittel an die Träger dieser Förderschulen (Schulträger sind vorwiegend Landschaftsverbände für die Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung sowie Kreise und Kommunen für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) angedacht, die in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Strukturen und Kooperationspartner vor Ort konkrete Angebote umsetzen können. Eine Vorgabe des Landes zu Umsetzungspartnern wird es nicht geben. Diese Vorgabe gibt es auch nicht für Angebote in der OGS oder Angebote, die aus kapitalisierten Mitteln (Geld oder Stelle) umgesetzt werden.

**3. Zusätzliche Stellen für Geflüchtete Kinder aus der Ukraine**

*„Für die Beschulung von geflohenen Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine sieht der Haushalt 2023 4.314 zusätzliche Stellen für den Grundbedarf und für die Erstförderung vor. Darin sind 1.000 Stellen aus dem Nachtragshaushalt 2022 enthalten. Die zusätzlichen Stellen können von den Schulen in eigener Verantwortung zeitnah ausgeschrieben werden. Wenn die Schulen wollen, können sich auf die zusätzlichen Stellen neben ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern auch andere qualifizierte Personen bewerben. Darüber hinaus können die Stellen zur Verstärkung der Personalmittel im Rahmen der "Integration durch Bildung" eingesetzt werden.“ Sprechzettel von Ministerin Feller, S. 17*

**a.) Warum wird hier von bewährten Verfahren abgewichen?**

**b.) Was bedeutet „andere qualifizierte Personen“? Welche Qualifikationen müssen diese Personen vorweisen?**

**Antwort:**

Durch zahlenmäßige Zunahme der aus der Ukraine geflohenen Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter steigt auch der Bedarf an Lehrkräften und sonstigem (sozial)pädagogischen Personal im Schuldienst. Die Besetzung der neuen Stellen mit ausgebildeten Lehrkräften ist primäres Ziel.

Vor dem Hintergrund des angespannten Lehrermarktes ist aber auch die befristete Unterstützung der Schulen durch zusätzliches Personal eine wesentliche Gelingensbedingung für die erfolgreiche Beschulung zugewanderter Schülerinnen und Schüler.

Abhängig vom Bedarf der Schule können Schulen Lehrkräfte – oder auf der Grundlage der einschlägigen Erlasse – anderes pädagogisches oder sozialpädagogisches Personal (z.B. Lehrkräfte für den Herkunftssprachlichen Unterricht, Fachkräfte für Schulsozialarbeit, Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams, Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase, Fachlehrkräfte an Förderschulen oder Fachlehrkräfte an Berufskollegs, z.B. Werkstattelehrkräfte und technische Lehrkräfte) einstellen.

Befristete Beschäftigungsmöglichkeiten veröffentlichen die Schulen im Internetportal [www.verena.nrw.de](http://www.verena.nrw.de). Dort kann auf der Seite der veröffentlichten Ausschreibungen unter der Auswahl „Fächer/Berufsgruppe/Schulformgruppe“ gezielt nach Veröffentlichungen für die „Unterstützung Geflüchteter“ gefiltert werden. Die Einstellung erfolgt insbesondere mit dem Ziel, die nach Nordrhein-Westfalen geflüchteten Kinder und Jugendlichen beim Ankommen und der Integration in ihrer neuen Schule individuell zu begleiten.

Auf ausgeschriebene Bedarfe für Lehrkräfte können sich sowohl Personen mit Lehramtsbefähigung bewerben als auch andere qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber. Dies können zum Beispiel Hochschulabsolventinnen und -absolventen, Pensionärinnen und Pensionäre, Studierende oder Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung sein, wenn sie für den Schuldienst geeignet sind (vgl. VERENA). Bei Ausschreibungen für anderes pädagogisches oder sozialpädagogisches Personal gelten die in den einschlägigen Erlassen festgelegten Anforderungen an die Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber.

Bei befristeten Einstellungen entscheidet die Schulleitung, ggf. in Zusammenarbeit mit der Schulaufsichtsbehörde, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber für die in der Ausschreibung genannten Tätigkeiten geeignet ist. Sie entscheidet auch darüber, ob die vorhandenen deutschen Sprachkenntnisse ausreichend sind, sofern diese nicht über ein Sprachzertifikat, z.B. vom Goethe-Institut, nachgewiesen werden.

### **c.) Was ist das Ziel mit diesen zusätzlichen Stellen?**

**Antwort:**

Die zusätzlichen Stellen für geflüchtete Schülerinnen und Schüler dienen der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung. Dies gilt sowohl für den entstehenden Grundbedarf als auch für den Bedarf für Auffang- und Vorbereitungsklassen. Beispielsweise können Schulen sog. Integrationsstellen gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung „Vielfalt gestalten – Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen“ beantragen. Während die Stellen im Handlungsfeld A für die Erstförderung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern in der deutschen Sprache verwendet werden können, dienen die Stellen im Handlungsfeld C der Weiterentwicklung von Unterricht und Schulleben durch die Initiierung und Verstetigung von interkulturellen Schulentwicklungsprozessen.

**d.) Soll durch die zusätzlichen Stellen Sprachförderung stattfinden?****Antwort:**

Grundsätzlich ist die Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler durch eine sprach- und kultursensible Ausgestaltung des Unterrichts Ziel durchgängiger Sprachbildung in allen Fächern. Die Förderung der deutschen Sprache, insbesondere der Bildungssprache, betrifft sowohl neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der sog. Erstförderung die Schule besuchen, wie auch Schülerinnen und Schüler, die am Regelunterricht teilnehmen.

**e.) Wie ist die Verzahnung und Zusammenarbeit mit außerschulischen Bildungsangeboten?****Antwort:**

Angebote von und mit außerschulischen Bildungsangeboten stellen Möglichkeiten der Begegnung und der kulturellen Teilhabe dar. Angebote außerschulischer Partner unterstützen Schulen in ihrer Integrations- und Bildungsarbeit und geben wichtige Impulse im Bereich der kulturellen Bildung.

**4. LOGINEO NRW**

*Am Dienstag, den 8.11.2022 verkündete die Ministerin in einer Pressemitteilung den Zukunfts-Check von LOGINEO NRW durch das Fraunhofer-Institut. Ziel des Zukunfts-Checks sei eine gründliche, gewissenhafte und ergebnisoffene Prüfung von LOGINEO NRW. Der Haushaltsentwurf 2023 sieht für LOGINEO steigende Kosten in Höhe von 22,5 Mio. EUR vor. Als Begründung werden steigende Betriebskosten genannt.*

**a.) Wie hoch sind insgesamt die Kosten für LOGINEO NRW und wie setzen sich diese Kosten zusammen?**

**Antwort:**

Die veranschlagten Kosten für LOGINEO NRW im Haushaltsentwurf 2023 liegen bei 31 Mio. Euro.

Hiervon entfallen auf:

Komponenten		Kosten in Mio. EUR
LOGINEO NRW Schulplattform	ca.	2,5
LOGINEO NRW Lernmanagementsystem	ca.	1,8
LOGINEO NRW Messenger / Videodienst	ca.	20,4
ext. Dienstleister	ca.	6,3
<b>Summe</b>		<b>31</b>

**b.) Wie viele Kosten fallen dabei jeweils für Beratung, Betrieb, Produktion und Support im Rahmen von LOGINEO NRW an?**

**Antwort:**

Die Kosten für LOGINEO NRW teilen sich wie folgt auf:

	Anteil		
<b>Betrieb (inkl. Produktion und Support von LOGINEO NRW)</b>	ca. 76%		23.560.000 €
<b>Weiterentwicklung von LOGINEO NRW*</b>	ca. 5%		1.550.000 €
<b>Management von LOGINEO NRW</b>	ca. 17%		5.270.000 €
<i>davon</i>			
<i>Betriebssteuerung</i>	ca. 7%		2.170.000 €
<i>Weiterentwicklungssteuerung*</i>	ca. 5%		1.550.000 €
<i>Projektmanagement</i>	ca. 5%		1.550.000 €
<b>Weiter Dienstleistungen für LOGINEO NRW</b>	ca. 2%		620.000 €
<i>davon</i>			
<i>Rechts- und Vergabeberatung</i>	ca. 1%		310.000 €
<i>Qualitätssicherung</i>	ca. 1%		310.000 €

\* Fehlerbehebung und technische Aktualisierung; funktionale Aktualisierung unter dem Vorbehalt des Zukunftschicks

**c.) Wie hoch sind die Kosten für den Betrieb und Support der einzelnen LOGINEO Komponenten: 1. LOGINEO NRW Schulplattform, 2. LOGINEO NRW Lernmanagementsystem, 3. LOGINEO NRW Messenger und 4. LOGINEO NRW Messenger/Videodienst?**

**Antwort:**

Die Kosten für Betrieb und Support teilen sich wie folgt auf:

Komponenten		Kosten in Mio. EUR
LOGINEO NRW Schulplattform	ca.	2
LOGINEO NRW Lernmanagementsystem	ca.	1,7
LOGINEO NRW Messenger / Videodienst	ca.	19,8
<b>Summe</b>		<b>23,5</b>

Aufgrund des pandemiebedingten Erfordernisses des Distanzunterrichts wurde mit besonderer Dringlichkeit das derzeit noch genutzte und nicht nutzungsabhängig skalierbare Videokonferenztool im Januar 2021 vergeben. Dieses sollte Mitte 2021 durch eine skalierbare und dadurch deutlich günstigere Architektur abgelöst werden. Bisher konnte dies aufgrund nicht beeinflussbarer Verzögerungen im Vergabeverfahren noch nicht umgesetzt werden.

**d.) Im Haushalts 2022 waren noch rund 4,5 Mio. EUR für LOGINEO NRW veranschlagt. Wie kommt eine Erhöhung der Kosten um das Fünffache zustande?**

**Antwort:**

Die Kosten für LOGINEO NRW haben sich seit 2020 kontinuierlich und stabil entwickelt. Für die Jahre 2020 - 2022 wurden durch den NRW-Rettungsschirm und durch Bundesmittel insgesamt rund 56 Mio. Euro für Support//Betrieb/Entwicklung etc. von LOGINEO NRW zur Verfügung gestellt.

Die zu erwartenden Gesamtkosten von LOGINEO NRW i.H.v. 31 Mio. Euro p.a. haben sich nicht verändert. Die Mittel in Höhe von 31 Mio. Euro sind bereits in der MFP (2023-2025) zum Haushalt 2022 enthalten.

Der in der Vergangenheit kontinuierliche Ausbau von LOGINEO NRW verursacht dauerhafte Betriebskosten, die mit dem HE 2023 in den Einzelplan 05 aufgenommen werden.

**e.) Was ist mit der Begründung „steigende Betriebskosten“ konkret gemeint?**

**Antwort:**

Eine in der mittelfristigen Finanzplanung bereits angelegte Steigerung der Betriebskosten kommt durch die Anmeldung zusätzlicher Schulen für das Angebot von LOGINEO NRW sowie die Ausweitung von LOGINEO NRW für den Einsatz im weiteren schulischen Kontext (z.B. Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, Kompetenzzentren, Digitale Fortbildungsoffensive, Koordinierungsgruppen) zustande.

**f.) Mit welcher Begründung werden nun zusätzliche 22,5 Mio. EUR für LOGINEO NRW ausgegeben, wenn LOGINEO NRW zeitgleich einer ausführlichen Prüfung unterzogen wird?**

**Antwort:**

Die zu erwartenden Gesamtkosten von LOGINEO NRW i.H.v. 31 Mio. Euro p.a. haben sich nicht verändert und sind bereits in der MFP (2023-2025) zum Haushalt 2022 enthalten. Ein zusätzlicher Ausbau über den ursprünglich in 2021 geplanten Rahmen erfolgt nicht. Insofern bleibt das Ergebnis des Zukunfts-Checks für die künftige Weichenstellung abzuwarten.

**g.) Im Erläuterungsband zum Haushaltsentwurf 2023 heißt es, die Schulplattform LOGINEO NRW würde die schulische Organisation unterstützen. Wie unterstützt LOGINEO NRW konkret die schulische Organisation?**

**Antwort:**

Lehrerinnen und Lehrer können über die LOGINEO NRW Schulplattform rechtssicher über dienstliche E-Mail-Adressen kommunizieren, Termine in gemeinsamen Kalendern organisieren oder auch Materialien in einem geschützten Cloudbereich austauschen. In einem virtuellen Datensafe können auch Dokumente mit sensiblen personenbezogenen Daten online gespeichert werden.

**h.) Können mit LOGINEO NRW auch didaktisch-methodische Unterrichts-Prozesse digital abgebildet werden?**

**Antwort:**

Das Lernmanagementsystem LOGINEO NRW LMS unterstützt Lehr-Lernprozesse digital, sei es in Phasen des Lernens auf Distanz oder im Rahmen des Präsenzunterrichts.

Lehrerinnen und Lehrer können Unterrichtsmaterial (z.B. Texte, Ton- und Videoaufnahmen) digital zur Verfügung stellen, den Lernfortschritt verfolgen, Lernerfolge nachvollziehen und individuelle Rückmeldungen geben. Schülerinnen und Schüler können Aufgaben bearbeiten, einreichen und Rückmeldungen erhalten. Das LMS unterstützt dabei eine Vielzahl an Formaten wie etwa Texte, Videos oder Tonaufnahmen. Somit können Lehrerinnen und Lehrer ihren Schülerinnen und Schülern z.B. auch gesprochene Rückmeldungen geben

Der LOGINEO NRW Messenger mit dem Videokonferenztool ermöglicht eine einfache, schnelle und sichere digitale Kommunikation an Schulen, sei es in Phasen des Unterrichts auf Distanz oder im Rahmen des Präsenzunterrichts.

Der LOGINEO NRW Messenger und das Videokonferenztool lassen sich im Web über den Browser nutzen, aber auch mobil über eine App. Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schüler können einzeln oder in Räumen, welche von Lehrerinnen und Lehrern erstellt werden können, mittels Chatfunktion kommunizieren. Daten und Dokumente können über die Chatfunktion an andere Personen verschickt werden. Schulen können den LOGINEO NRW Messenger auch nutzen, um Videokonferenzen durchzuführen und Bildschirminhalte zu teilen.

#### **Nachfragen aus der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 9. November 2022:**

##### **5. Wie viele Schülerinnen und Schüler in NRW sind unter 18 Jahren?**

###### **Antwort:**

Anhand der aktuell vorliegenden Amtlichen Schuldaten (ASD) 2021/22 kann die Zahl der bis zum Oktober 2022 unter 18-jährigen Schülerinnen und Schüler auf insgesamt rund 1.810.000 geschätzt werden. Dieser Schätzung liegen zwei Annahmen zugrunde:

a) Die ASD 2021/22 unterscheiden sich hinsichtlich der Altersstruktur und der Schülerzahlen in den im Schuljahr 2022/23 in das Schulsystem einmündenden und das Schulsystem verlassenden Jahrgänge nicht wesentlich von den ASD 2022/23.

b) Da mit den ASD nur das Geburtsjahr erhoben wird, musste die Zahl der im Geburtsjahrgang 2004 geborenen Schülerinnen und Schüler

• anteilig heruntergerechnet werden. Hierbei wurde angenommen, dass die Geburten über die Monate dieses Jahres gleichverteilt waren.

## **6. Über welche Haushaltsstellen werden die Zuschüsse zu Schülerfahrtkosten finanziert?**

### **Antwort:**

Für Schülerfahrtkosten sind grundsätzlich die Schulträger verantwortlich, so dass im Einzelplan 05 mit Ausnahme der staatlichen Schulen (6) keine Veranschlagung erfolgt.

Es gibt wenige Haushaltsstellen mit Bezug zum Thema Schülerfahrtkosten (besondere Sachverhalte):

- **05 300 Titel 633 30 Ansatz: 6.301.400 EUR**

Veranschlagt ist der Ausgleichsbedarf nach dem Konnexitätsausführungsgesetz, der den Kommunen aufgrund der 2. Verordnung zur Änderung der Schülerfahrtkostenverordnung vom 22. April 2012 zusteht. Der Aufwendungsersatz wird nach § 21 SchfkVO pauschaliert geleistet und ist jeweils in der Mitte des Schuljahres zum 31. Januar fällig. Der finanzielle Ausgleich wird den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Anlage jährlich jeweils zum 31. Januar, für das Schuljahr 2012/2013 erstmals zum 31. Januar 2013, ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt letztmalig zum 31. Januar 2023.

- **05 300 681 10 Ansatz: 90.000 EUR**

Die Mittel sind unverändert vorgesehen für die Erstattung von Fahrtkosten für arbeitslose, berufsschulpflichtige Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung, soweit keine anderweitige Kostenerstattung erfolgt.

- **05 300 681 20 – Ansatz: 2.420.000 EUR**

Veranschlagt sind in unveränderter Höhe Mittel für die Schülerfahrtkosten der Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen in Rheinbach und Bielefeld (Laborschule und Oberstufenkolleg), notwendige Schülerfahrtkosten der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und täglich eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, soweit ihnen dieses Land keine Schülerfahrtkosten erstattet sowie notwendige Fahrtkosten, insbesondere für Familienheimfahrten von Schülerinnen und Schülern, die Förderschulen mit Internat außerhalb des Landes besuchen, sowie von Auszubildenden (Berufs-

schülerinnen, Berufsschüler) in Splitterberufen, die wegen Fehlens entsprechender Schulen im Lande außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegene Schulen besuchen müssen und am Schulort untergebracht sind.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

**Anlagen**



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

05. Mai 2021

Seite 1 von 5

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf  
Köln und Münster

Aktenzeichen:

511-6.03.17.04-155166

bei Antwort bitte angeben

Bereinigte Fassung unter Berücksichtigung des Änderungserlasses vom 12. 10. 2021

Auskunft erteilt:

Silke Laux

Telefon 0211 5867-3558

Telefax 0211 5867-3220

E-Mail: silke.laux@msb.nrw.de

## Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen

Zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer wirken Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/ Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern im Rahmen von Multiprofessionellen Teams an Grundschulen und weiterführenden Schulen bei der Erziehung, Unterrichtung und Beratung der Schülerinnen und Schüler mit.

Der Einsatz von Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern erfolgt ausschließlich an weiterführenden Schulen in Klassen des Gemeinsamen Lernens, da der Schwerpunkt ihres Tätigkeitsbereichs insbesondere im Bereich „Übergang von der Schule in den Beruf“ liegt.

### 1. Aufgaben

Schwerpunkt der Aufgaben der Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/ Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern ist die selbständige und eigenverantwortliche Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie unterstützen den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. Darüber hinaus nehmen sie besondere Aufgaben der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen mit. Die übergreifende Verant-

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

wortung einer Lehrkraft, die in der Tätigkeit einer Lehrkraft mit Lehramtsstudium (§ 57 SchulG) eingesetzt ist, bleibt unberührt. Das Inklusionskonzept jeder Grundschule und jeder weiterführenden allgemeinen Schule des Gemeinsamen Lernens trifft konkrete Aussagen dazu, welche wesentlichen Aufgaben zu erfüllen sind, und wie die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/ Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister mit den Lehrkräften der Schule kooperieren.

Ziel ist die Unterstützung und Stärkung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch

- Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen besondere Entwicklungsbedarfe aufweisen,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung,
- Arbeitsgruppenangebote für Schülerinnen und Schüler in Klassen des Gemeinsamen Lernens zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen,
- Akquise, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Praxisphasen der Schülerinnen und Schüler in Klassen des Gemeinsamen Lernens,
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Standardelemente in Klassen des Gemeinsamen Lernens, insbesondere der prozessorientierten Begleitung und Beratung, im Rahmen der Beruflichen Orientierung,
- Kooperation mit außerschulischen Partnern wie Betrieben, Institutionen der Wirtschaftsregion, Agentur für Arbeit, Jugendberufshilfe,

- Dokumentation des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen der Klassen des Gemeinsamen Lernens nach der Schulentlassung.

Auch wirken die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/ Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von schulischen Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule und bei schulkulturellen Veranstaltungen mit und arbeiten mit den Lehrkräften zusammen.

## **2. Einstellung**

Für eine Einstellung kommen vor allem Personen mit den folgenden Abschlüssen in Betracht:

- Hochschulabschlüsse Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit),
- Hochschulabschlüsse Diplom-Pädagogik,
- Hochschulabschlüsse Heilpädagogik,
- Hochschulabschlüsse als Erzieherin oder Erzieher oder Abschlüsse als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
- vergleichbare Hochschulabschlüsse und vergleichbare pädagogische Ausbildungen.

Ebenso können auch Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister an weiterführenden Schulen eingestellt werden. Wenn durch Berufserfahrungen, Fortbildungen oder anderweitige Ausbildungsnachweise umfangreiche pädagogische Kompetenzen nachgewiesen werden, können auch vergleichbare Ausbildungen oder andere Abschlüsse zugelassen werden.

Die unbefristete Einstellung von Fachkräften anderer pädagogischer Berufsgruppen/ Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern darf nicht dazu führen, dass entsprechendes Personal des Schulträgers lediglich in den Landesdienst übernommen wird. Die Einstellungsbehörde hat darauf zu achten, dass die zu beschäftigenden Personen grundsätzlich über den Einsatz an der konkreten allgemeinen Schule des Gemeinsamen Lernens hinaus auch an anderen Schulen des Gemeinsamen Lernens einsetzbar sind.

Die Stellenausschreibung unter [www.andreas.nrw.de](http://www.andreas.nrw.de) und das Auswahlverfahren erfolgen gemäß den Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Sofern ein Einsatz an einer weiteren Schule in Betracht kommt, soll hierauf in der Stellenausschreibung hingewiesen werden.

Die Bestimmung der §§ 164 und 165 SGB IX in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (BASS 21-06 Nr. 1.1) sind zu beachten.

### 3. Arbeitsrechtliche Hinweise

Auf die im Landesdienst tätigen Beschäftigten finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen/ Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, die zur Mitarbeit in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen eingestellt werden, sind pädagogisches Personal gemäß § 58 Schulgesetz und Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L. Die Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2. Die Eingruppierung von Beschäftigten, die von dieser Eingruppierungsregelung nicht erfasst sind, erfolgt unter Berücksichtigung der für die Aufgabenerfüllung einschlägigen Qualifikation einzelfallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag zu regeln. Sie beträgt für **Vollzeitbeschäftigte 41 Stunden**. Mit Vollendung des 55. Lebensjahres ermäßigt sich die wöchentliche Arbeitszeit auf 40, mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf 39 Stunden. Abweichend hiervon beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für schwerbehinderte Beschäftigte 39 Stunden und 50 Minuten ab dem Grad der Behinderung von mindestens 50 und 39 Stunden ab dem Grad der Behinderung von mindestens 80. Von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit **entfallen 28 Unterrichtsstunden** auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht. Die wöchentlichen Unterrichtsstunden ermäßigen sich aus Altersgründen in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz über die Altersermäßigung (BASS 11-11 Nr. 1/1.1). Der über die wöchentlichen Unterrichtsstunden hinausgehende Arbeitszeitanteil steht für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie andere Aufgaben im Rahmen der Nummer 1 dieses Erlasses zur Verfügung.

#### **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt der nicht veröffentlichte Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 19. Juli 2018 „Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an weiterführenden Schulen; Aktenzeichen 511-6.03.17.04-145249“ außer Kraft.“

Der Erlass wird im Amtsblatt veröffentlicht.

In Vertretung

gez. Mathias Richter

**Ergänzende Hinweise zum Bewerberkreis**  
**Erlass „Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an**  
**Grundschulen und weiterführenden Schulen“ vom 5. Mai 2021**  
**(AZ: 511-6.03.17.04-155166)**

**- Bewerbungen sind direkt an die ausschreibende Schule zu senden -**

Für eine Einstellung auf Stellen der **Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen** kommen Personen mit den folgenden Abschlüssen in Betracht:

- Hochschulabschlüsse Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit)
- Hochschulabschlüsse Diplom-Pädagogik
- Hochschulabschlüsse Heilpädagogik
- Hochschulabschlüsse als Erzieherin oder Erzieher oder Abschlüsse als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher
- vergleichbare Hochschulabschlüsse
- vergleichbare pädagogische Ausbildungen
- Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister (Bewerbungen an Grundschulen nicht zulässig)

Die folgenden Qualifikationen wurden bislang als vergleichbar eingestuft:

**Hochschulabschlüsse**

- Pädagogik (Bachelor)
- Pädagogik/Bildungswissenschaften (Bachelor)
- Pädagogik/Erziehungswissenschaften (Master Lehramt)
- Pädagogik der Kindheit (Bachelor)
- Pädagogik der Kindheit und Jugend (Bachelor)
- Pädagogik: Entwicklung & Inklusion (Bachelor)
- Pädagogik Bildung (Bachelor)
- Unterrichtsfach Pädagogik (Bachelor)
- Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen (Master)
- Pädagogik – Schwerpunkt Waldorfpädagogik/Schule und Unterricht (Master)
- Bildung und Förderung in der Kindheit (Bachelor)
- Elementarpädagogik (Bachelor)
- Interkulturelle Pädagogik (Staatsexamen)

- Pädagogik der Kindheit und Familienbildung (Bachelor)
- Erziehungswissenschaften (Bachelor)
  
- Heilpädagogik (Bachelor)
- Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik (Bachelor)
- Erziehungs- und Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Bachelor)
- Intensivpädagogik (Master)
  
- Sozialpädagogik (Bachelor)
- Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Ganztagschule (Bachelor)
- Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (Bachelor)
- Soziale Arbeit – Bildung und Beruf (Bachelor)
- Soziale Arbeit – Inklusion, Exklusion (Master)
- Soziale Arbeit – Sprache und Sprachförderung (Bachelor)
- Soziale Arbeit – Erziehungshilfen – Kinder- und Jugendhilfe (Bachelor)
- Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit (Bachelor)
  
- Musikpädagogik (Bachelor)
- Kunstpädagogik (Master)
- Design-Pädagogik (Bachelor)
- Theaterpädagogik (Master)
- Sportwissenschaften (Bachelor)
  
- Medien und Bildung Education FU Hagen (Master)
  
- Lehramtsbezogene Hochschulabschlüsse bzw. Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Es handelt sich nicht um eine abschließende Auflistung, sondern um bisher zugelassene Bewerberkreise.

Die Berufsbezeichnung „Bachelor Professional“ auf einem Abschlusszeugnis eines Berufskollegs entspricht nicht einem Bachelorabschluss einer Hochschule. Ein „Bachelor Professional“ ist nicht einem Hochschulabschluss gleichzusetzen.

Abschlüsse mit therapeutischen, psychologischen, klinischen oder berufspädagogischen Schwerpunkten sind nicht als vergleichbare Qualifikation anzusehen.

Eine Berufserfahrung, die z. B. durch Schulbegleitung oder Inklusionsbegleitung ohne entsprechende Ausbildung erworben wird, kann umfangreiche pädagogische Kompetenzen nicht begründen und ist nicht zulässig, da eine vergleichbare Ausbildung oder ein anderer Abschluss fehlt.

### **Hinweise zur Eingruppierung:**

Die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen / Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, die zur Mitarbeit in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen eingestellt werden, sind pädagogisches Personal gemäß § 58 Schulgesetz und Lehrkräfte im Sinne des § 44 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2:

<b>Qualifikation</b>	<b>Entgeltgruppe</b>
Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoge*innen mit entsprechender staatlicher Anerkennung	EG 10
Erzieher*innen mit entsprechender staatlicher Anerkennung	EG 9a

Die Eingruppierung von Beschäftigten, die von dieser Eingruppierungsregelung nicht erfasst sind, erfolgt unter Berücksichtigung der für die Aufgabenerfüllung einschlägigen Qualifikation einzelfallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L.

### **Stufenzuordnung**

Die Entgeltgruppen sind in Stufen unterteilt.

Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung in Stufe 1, sofern keine einschlägige Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vorliegt.

Der Stufenaufstieg erfolgt

- in Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- in Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- in Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- in Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- in Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Über die Eingruppierung und Stufenzuordnung im Einzelfall entscheiden die zuständigen personalbearbeitenden Stellen auf der Grundlage der einzureichenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise. Eventuell vorhandene Berufserfahrung kann nur unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TV-L (u.a. Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der vorangegangenen Berufserfahrung) sowie § 16 Absatz 2a TV-L bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass der Schwerpunkt der vorherigen Tätigkeit in der eigenverantwortlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen von Unterricht gelegen und die eingruppierungsrechtliche Wertigkeit der Vortätigkeit der einer MPT-Fachkraft entsprochen haben muss. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1.

### **Tabellenentgelt**

Das Entgelt ergibt sich aus der Entgelttabelle in der Anlage B zum TV-L.

Auszug Anlage B zum TV-L – Entgelttabelle gültig ab 1. Januar 2021

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>EG 10</b>	3.427,65	3.662,23	3.930,82	4.204,82	4.726,15	4.867,94
<b>EG 9a</b>	3.051,16	3.277,32	3.326,44	3.424,65	3.831,78	3.945,49



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf  
Köln und Münster

M März 2022  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
512-6.03.17.04-166612  
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-493685  
poststelle@msb.nrw.de

## Multiprofessionelle Teams an Förderschulen

Zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer wirken Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen im Rahmen von Multiprofessionellen Teams an Förderschulen bei der Erziehung, Unterrichtung und Beratung der Schülerinnen und Schüler mit.

### 1. Aufgaben

Schwerpunkt der Aufgaben der Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen ist die selbstständige und eigenverantwortliche Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie unterstützen den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei.

Darüber hinaus nehmen sie besondere Aufgaben der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen mit. Die übergreifende Verantwortung einer Lehrkraft, die in der Tätigkeit einer Lehrkraft mit Lehramtsstudium (§ 57 SchulG) eingesetzt ist, bleibt unberührt.

Das Schulprogramm der Förderschule trifft konkrete Aussagen dazu, welche wesentlichen Aufgaben zu erfüllen sind, und wie die Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen mit den Lehrkräften bzw. an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung auch mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern der Schule kooperieren.

Ziel ist die Unterstützung und Stärkung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

- Mitwirkung bei der Ermittlung von Lernständen und Lernentwicklungen durch kontinuierliche, professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,
- Mitwirkung bei der Durchführung von Lernausgangslagen- und Lernprozessdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne,
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung insbesondere bei Schülerinnen und Schülern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen besondere Entwicklungsbedarfe aufweisen,
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Unterstützung bei der Elternberatung,
- Arbeitsgruppenangebote für Schülerinnen und Schüler zum schrittweisen Aufbau von Schlüsselqualifikationen,
- Akquise, Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Praxisphasen der Schülerinnen und Schüler,
- Mitwirkung bei der Umsetzung der Standardelemente an Förderschulen, insbesondere der prozessorientierten Begleitung und Beratung, im Rahmen der Beruflichen Orientierung,
- Kooperation mit außerschulischen Partnern wie Betrieben, Institutionen der Wirtschaftsregion, Agentur für Arbeit, Jugendberufshilfe,
- Dokumentation des Verbleibs der Absolventinnen und Absolventen nach der Schulentlassung.

Auch wirken die Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen an den Förderschulen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von schulischen Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule und bei schulkulturellen Veranstaltungen mit und arbeiten mit den Lehrkräften sowie an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung bzw. Geistige Entwicklung auch mit den Fachlehrkräften zusammen.

## **2. Einstellung**

Für eine Einstellung kommen vor allem Personen mit den folgenden Abschlüssen in Betracht:

- Hochschulabschlüsse Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit),
- Hochschulabschlüsse Diplom-Pädagogik,
- Hochschulabschlüsse Heilpädagogik,
- Hochschulabschlüsse als Erzieherin oder Erzieher oder Abschlüsse als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
- vergleichbare Hochschulabschlüsse und vergleichbare pädagogische Ausbildungen.

Ebenso können auch Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister eingestellt werden.

Wenn durch Berufserfahrungen, Fortbildungen oder anderweitige Ausbildungsnachweise umfangreiche pädagogische Kompetenzen nachgewiesen werden, können auch vergleichbare Ausbildungen oder andere Abschlüsse zugelassen werden.

Die unbefristete Einstellung von Fachkräften anderer Berufsgruppen darf nicht dazu führen, dass entsprechendes Personal des Schulträgers lediglich in den Landesdienst übernommen wird. Die Einstellungsbehörde hat darauf zu achten, dass die zu beschäftigenden Personen grundsätzlich über den Einsatz an der konkreten Förderschule hinaus auch an anderen Förderschulen einsetzbar sind.

Die Stellenausschreibung unter [www.andreas.nrw.de](http://www.andreas.nrw.de) und das Auswahlverfahren erfolgen gemäß den Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Sofern ein Einsatz an einer weiteren Schule in Betracht kommt, soll hierauf in der Stellenausschreibung hingewiesen werden.

Die Bestimmung der §§ 164 und 165 SGB IX in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (BASS 21-06 Nr. 1.1) sind zu beachten.

### **3. Arbeitsrechtliche Hinweise**

Auf die im Landesdienst tätigen Beschäftigten finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen, die zur Mitarbeit in Multiprofessionellen Teams an Förderschulen eingestellt werden, sind pädagogisches Personal gemäß § 58 Schulgesetz und Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L. Die Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2. Die Eingruppierung von Beschäftigten, die von dieser Eingruppierungsregelung nicht erfasst sind, erfolgt unter Berücksichtigung der für die Aufgabenerfüllung einschlägigen Qualifikation einzelfallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L.

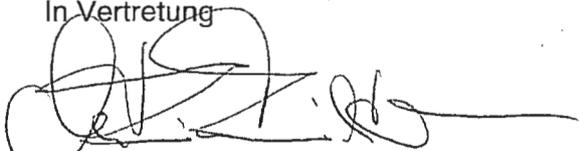
Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag zu regeln. Sie beträgt für Vollzeitbeschäftigte im Jahresdurchschnitt 41 Stunden in der Woche. Von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entfallen 28 Unterrichtsstunden auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Unterricht. Der über die wöchentlichen Unterrichtsstunden hinausgehende Arbeitszeitanteil steht für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie andere Aufgaben im Rahmen der Nummer 1 dieses Erlasses zur Verfügung. Die wöchentlichen Unterrichtsstunden ermäßigen sich aus Altersgründen und bei Schwerbehinderung in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr. 1/1.1).

#### **4. Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Der Erlass wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt der Erlass „Öffnung des Berufsgruppenprofils für die Beschäftigung von Fachkräften auf Lehrerstellen an Förderschulen“ vom 12. Januar 2018 außer Kraft.

In Vertretung



Mathias Richter

**Ergänzende Hinweise zum Bewerberkreis**  
**Erlass „Multiprofessionelle Teams an Förderschulen“ vom 11. März 2022**  
**(AZ: 512-6.03.17.04-166612)**

- Bewerbungen sind direkt an die ausschreibende Schule zu senden –

Für eine Einstellung auf Stellen für **Multiprofessionelle Teams an Förderschulen** kommen Personen mit den folgenden Abschlüssen in Betracht:

- Hochschulabschlüsse Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit)
- Hochschulabschlüsse Diplom-Pädagogik
- Hochschulabschlüsse Heilpädagogik
- Hochschulabschlüsse als Erzieherin oder Erzieher oder Abschlüsse als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher
- vergleichbare Hochschulabschlüsse
- vergleichbare pädagogische Ausbildungen
- Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister (Bewerbungen an Grundschulen nicht zulässig)

Die folgenden Qualifikationen können als vergleichbar eingestuft werden:

**Hochschulabschlüsse**

- Pädagogik (Bachelor)
- Pädagogik/Bildungswissenschaften (Bachelor)
- Pädagogik/Erziehungswissenschaften (Master Lehramt)
- Pädagogik der Kindheit (Bachelor)
- Pädagogik der Kindheit und Jugend (Bachelor)
- Pädagogik: Entwicklung & Inklusion (Bachelor)
- Pädagogik Bildung (Bachelor)
- Unterrichtsfach Pädagogik (Bachelor)
- Pädagogik mit Schwerpunkt Lernkulturen (Master)
- Pädagogik – Schwerpunkt Waldorfpädagogik/Schule und Unterricht (Master)
- Bildung und Förderung in der Kindheit (Bachelor)
- Elementarpädagogik (Bachelor)
- Interkulturelle Pädagogik (Staatsexamen)
- Pädagogik der Kindheit und Familienbildung (Bachelor)
- Erziehungswissenschaften (Bachelor)

- Heilpädagogik (Bachelor)
- Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik (Bachelor)
- Erziehungs- und Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozial- und Rehabilitationspädagogik (Bachelor)
- Intensivpädagogik (Master)
- Sozialpädagogik (Bachelor)
- Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Ganztagschule (Bachelor)
- Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (Bachelor)
- Soziale Arbeit – Bildung und Beruf (Bachelor)
- Soziale Arbeit – Inklusion, Exklusion (Master)
- Soziale Arbeit – Sprache und Sprachförderung (Bachelor)
- Soziale Arbeit – Erziehungshilfen – Kinder- und Jugendhilfe (Bachelor)
- Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Jugendarbeit (Bachelor)
- Musikpädagogik (Bachelor)
- Kunstpädagogik (Master)
- Design-Pädagogik (Bachelor)
- Theaterpädagogik (Master)
- Sportwissenschaften (Bachelor)
- Medien und Bildung Education FU Hagen (Master)
- Lehramtsbezogene Hochschulabschlüsse bzw. Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Es handelt sich nicht um eine abschließende Auflistung, sondern um bisher zugelassene Bewerberkreise.

- Abschlüsse mit therapeutischen, psychologischen, klinischen oder berufspädagogischen Schwerpunkten sind nicht als vergleichbare Qualifikation anzusehen.
- Eine Berufserfahrung, die z. B. durch Schulbegleitung oder Inklusionsbegleitung ohne entsprechende Ausbildung erworben wird, kann umfangreiche pädagogische Kompetenzen nicht begründen und ist nicht zulässig, da eine vergleichbare Ausbildung oder ein anderer Abschluss fehlt.
- An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation können Personen mit der Qualifikation Gebärdensprachdozentin/Gebärdensprachdozent als Fachkraft einer anderen Berufsgruppe in multiprofessionellen Teams eingestellt werden.

- In der Ausbildung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern werden diese pädagogischen und didaktischen Kompetenzen dagegen nicht erworben, aus diesem Grund können diese in Schulen nur in ihrer Kernfunktion eingesetzt werden. Eine Einstellung auf Stellen für Personen aus anderen Berufsgruppen in multiprofessionellen Teams an Förderschulen ist deshalb nicht zulässig.
- An Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen können Rehabilitationsfachkräfte für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit mit den Schwerpunkten Orientierungs-, Mobilitäts- und lebenspraktisches Training bzw. blinden- und sehbehindertenspezifische Grundbildung in analogen und digitalen Arbeitsprozessen auf den Stellen für Personen aus anderen Berufsgruppen in multiprofessionellen Teams eingestellt werden.
- Die Berufsbezeichnung „Bachelor Professional“ auf einem Abschlusszeugnis eines Berufskollegs entspricht nicht einem Bachelorabschluss einer Hochschule. Ein „Bachelor Professional“ ist nicht einem Hochschulabschluss gleichzusetzen.

#### **Hinweise zur Eingruppierung:**

Die Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen / Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, die zur Mitarbeit in Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen eingestellt werden, sind pädagogisches Personal gemäß § 58 Schulgesetz und Lehrkräfte im Sinne des § 44 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Die Eingruppierung erfolgt gemäß dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) in Abschnitt 4 Unterabschnitt 2:

<b>Qualifikation</b>	<b>Entgeltgruppe</b>
Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen mit entsprechender staatlicher Anerkennung	EG 10
Erzieher*innen mit entsprechender staatlicher Anerkennung	EG 9a

Die Eingruppierung von Beschäftigten, die von dieser Eingruppierungsregelung nicht erfasst sind, erfolgt unter Berücksichtigung der für die Aufgabenerfüllung einschlägigen Qualifikation einzelfallbezogen in eine Entgeltgruppe des TV-L.

#### **Stufenzuordnung**

Die Entgeltgruppen sind in Stufen unterteilt.

Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung in Stufe 1, sofern keine einschlägige Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder

(TV-L) vorliegt.

Der Stufenaufstieg erfolgt

- in Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- in Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- in Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- in Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- in Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Über die Eingruppierung und Stufenzuordnung im Einzelfall entscheiden die zuständigen personalbearbeitenden Stellen auf der Grundlage der einzureichenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise. Eventuell vorhandene Berufserfahrung kann nur unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TV-L (u.a. Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit der vorangegangenen Berufserfahrung) sowie § 16 Absatz 2a TV-L bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass der Schwerpunkt der vorherigen Tätigkeit in der eigenverantwortlichen Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen von Unterricht gelegen und die eingruppierungsrechtliche Wertigkeit der Vortätigkeit der einer MPT-Fachkraft entsprechen haben muss. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Zuordnung zur Stufe 1.

### **Tabellenentgelt**

Das Entgelt ergibt sich aus der Entgelttabelle in der Anlage B zum TV-L.

Auszug Anlage B zum TV-L – Entgelttabelle gültig ab 1. Januar 2021

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>EG 10</b>	3.427,65	3.662,23	3.930,82	4.204,82	4.726,15	4.867,94
<b>EG 9a</b>	3.051,16	3.277,32	3.326,44	3.424,65	3.831,78	3.945,49